

Jedes Mitglied der FMH ist verpflichtet, die in der FMH-Standesordnung und deren Anhängen festgehaltenen Richtlinien und Verhaltensregeln zu beachten (<https://www.fmh.ch/fr/a-propos-de-la-fmh/organisation/organes-de-la-fmh/commission-deontologie.cfm>). Im Kanton Freiburg werden Verstösse gegen die Standesordnung in erster Instanz von der Standeskommission des MFÄF geprüft und beurteilt. Es können Sanktionen verhängt werden, die von einem Verweis bis hin zum Ausschluss aus der FMH reichen. Entscheidungen können bei der FMH-Standeskommission angefochten werden.

Mutmassliche Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern der FMH oder einer Drittperson (z.B. einer Patientin oder Patienten) an die Standeskommission der FMH gemeldet werden. Die Kommission hat die Möglichkeit, eine Schlichtung vorzuschlagen.

Der Ablauf ist folgendermassen

1. mögliche Verletzung der Standesordnung (Anzeige durch ein Mitglied der FMH oder durch eine Drittperson; Klage durch ein Mitglied der FMH oder durch eine Patientin oder Patienten bei Verletzung der Menschenwürde)
2. Verfahren vor der MFÄF-Standeskommission
3. Schlichtungsversuch
4. Entscheid der MFÄF-Standeskommission
 - 4.1 kein Rekurs --> die Entscheidung wird wirksam
 - 4.2 Rekurs
5. (falls Rekurs) Verfahren vor der FMH-Standeskommission
6. (falls Rekurs) endgültiger Entscheid der FMH-Standeskommission